

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 14 (1914)

Artikel: Die Entstehung der schweizerischen Kantone [Fortsetzung]
Autor: Gagliardi, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN KANTONE

(Fortsetzung)

Die Geschichte *Graubündens*, das 1798/99 nach langwierigen Kämpfen mit der Eidgenossenschaft verbunden wurde, bietet zu derjenigen des Wallis das genaue Gegenstück, insofern als es sich bei beiden um zugewandte Republiken von hoher strategischer Bedeutung handelt, deren Territorium schon zur Römerzeit heftig umstritten wurde. Wie im Wallis beginnt aber die Staatenbildung erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert: im Jahr 1367 schlossen sich das Domkapitel und die Ministerialen des Bistums Chur im Einverständnis mit der Churer Bürgerschaft und den Untertanen des Bischofs im Bergell, Oberhalbstein, Engadin und Domleschg gegen den an Österreich sich lehnenen Bischof zum sogenannten Gotteshausbund zusammen, der also neben Chur vor allem die südöstlichen Kantonsteile umfasste (mit Ausnahme der Herrschaft Tarasp). 1395 erfolgte dann im vorderrheinischen Gebiet, bis Flims, die Gründung des „obern“ oder „grauen Bundes“, dem sich sowohl Feudalherren und Klöster — wie der Abt von Disentis, die Freiherren von Räzüns und Sax — als deren Untertanen anschlossen; und 1400 knüpften diese alle ein ewiges Bündnis mit Glarus. 1436, während des Zerfalls der toggenburgischen Erbschaft, entstand zwischen den Untertanen des eben verschiedenen letzten Toggenburgers, Friedrichs VII., der sogenannte Zehngerichtebund, der das ganze Gebiet von Maienfeld bis Davos, mit Churwalden, dem Schanfigg und Prättigau umfasste und seinen Angehörigen eine mehr oder minder große Unabhängigkeit sicherte. 1471 traten dann der obere und der Zehngerichtenbund miteinander in ewigen Vertrag, und dem Bündnis des obern Bundes mit Glarus war 1419 ein Burgrecht von Bischof und Stadt Chur mit Zürich, sowie ein Landrecht der Grafen von Sax-Misox mit Uri und Obwalden gefolgt, so dass die drei einander analogen Republiken: Eidgenossenschaft, Wallis und Graubünden bereits damals eine gewisse Einheit bildeten, die sich auch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts mehr als einmal unterstützte. Doch knüpfte erst der Schwaben-

krieg diese Beziehungen dauernd näher: die gemeinsame Bedrohung durch Österreich, gegen das sich schon der Gotteshausbund gerichtet hatte, und das seit der Abdankung des Erzherzogs Sigmund von Tirol seine Besitzrechte in der Hand des Königs Maximilian konzentrierte, musste den schon an und für sich vorhandenen Zusammenhang festigen: 1497 schlossen die sieben östlichen Orte (ohne Bern) einen Vertrag mit dem grauen Bund und 1498 mit den Gotteshausleuten und der Stadt Chur — ohne den Bischof — während die Absicht, die Bünde überhaupt der Eidgenossenschaft einzugliedern, am Widerspruch einzelner Orte scheiterte. Der siegreiche Krieg, der ja größtenteils auf graubündnerischem Boden ausgefochten wurde, beseitigte zwar die österreichischen Herrschaftsrechte in einzelnen Teilen Graubündens nicht, stellte aber die staatsrechtliche Verbindung mit der Eidgenossenschaft und damit die politische Emanzipation außer Frage, trotzdem der Zehngerichtenbund nach wie vor größtenteils Österreich gehörte. Auch die weitere Entwicklung des Landes vollzog sich in engem Anschluss an die Schweizer: während des siegreichen Pavierzuges 1512, indes die eidgenössischen Orte Domodossola, das Eschental, Locarno, Lugano, Mendrisio und Balerna besetzten und die westlichen Städte Neuchâtel wegnahmen, sicherten sich die Graubündner den Besitz, den sie schon in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts vorübergehend in Anspruch genommen, aber auf die eidgenössische Vermittlung hin — mit Ausnahme des schon damals von Mailand an den Bischof von Chur abgetretenen Puschlav — wieder preisgegeben hatten. Die ganze politische und geographische Situation drängte sie nach Süden: wie die Urner den Tessin und die Walliser das Eschental, erstrebten sie Chiavenna, Bormio und das Veltlin und benutzten den Zusammenbruch der französischen Herrschaft in der Lombardei, um diese Gebiete, nebst den Pieven Dongo, Domaso und Gravedona am oberen Comersee, zu besetzen und als Untertanengebiet einzurichten; selbst die Katastrophe von Marignano und der Friede mit Franz I. (1516) vermochte sie aus diesem lang erstrebten Besitz nicht mehr zu vertreiben. Dagegen eröffnete der Weltkampf zwischen Frankreich und Habsburg, im Zusammenhang mit den konfessionellen Zwistigkeiten, auch für Graubünden schwere Gefahren. Zwar schlossen sich die drei Bünde

1524 zu einer dauernden Vereinigung zusammen, die zum erstenmal die staatlichen Angelegenheiten für alle gemeinsam ordnete und damit ein Ganzes schuf, das bisher mehr tatsächlich als rechtlich bestanden hatte; aber der gleichzeitig eindringenden Reformation gelang es nicht, das ganze Land zu unterwerfen, wenn auch die Mehrheit, von den italienischen Vogteien abgesehen, sich dem neuen Glauben zuneigte und überwiegend mit der reformierten Eidgenossenschaft in Verbindung blieb. Doch zeigte sich die volle Gefahr dieser Verhältnisse erst mit dem siebzehnten Jahrhundert: der Versuch der europäischen Mächte, Spanien-Österreichs auf der einen und Frankreich-Venedigs auf der andern Seite, die wichtigen Bündnerpässe in ihre Gewalt zu bekommen und vor allem über das Veltlin, die kürzeste Straße zwischen Tirol und Mailand, zu verfügen, musste die schon an und für sich vorhandenen Gegensätze — innerhalb der Bünde selber wie mit ihren Untertanen — mächtig reizen. Die Folge ist eine Jahrzehnte dauernde Krisis, in der das Land zwar unermesslich litt, aber selbst seine Herrschaftsgebiete im Wesentlichen behauptete, da die Eifersucht der Mächte die Rückwerbung des Veltlin gestattete und Österreich den Prätigauern und Engadinern 1649 und 1652 sogar erlaubte, sich von den Hoheitsrechten, die es über sie noch besaß, loszukaufen. Die Befreiung Graubündens war damit vollendet, um so mehr als im westphälischen Frieden auch seine formelle Unabhängigkeit anerkannt worden war, und bis zum Ausgang der alten Eidgenossenschaft blieb das Land als „alt fry Raetia“ eine zugewandte Republik, die freilich mehr als einmal den Versuch wiederholte, in den Schweizerbund aufgenommen zu werden; aber alle diese Bemühungen scheiterten an dem entschlossenen Willen der katholischen Orte, keine Verstärkung des reformierten Elements zu gestatten. Dagegen brachte die französische Revolution auch hier die entscheidende Wandlung: 1797 vereinigte Bonaparte das Veltlin und Chiavenna mit der cisalpinischen Republik, ohne dass sich ernsthafter Widerspruch regte, und der Krieg der zweiten Koalition spielte sich in wichtigen Teilen auf Graubündner Boden ab, da die sich gegenseitig bekämpfenden Parteien, deren eine den Anschluss an die Helvetische Republik verweigert hatte, wie im siebzehnten Jahrhundert Österreicher und Franzosen ins Land riefen. Die Siege Massenas entschieden indes die Zugehörigkeit

Graubündens zum helvetischen Einheitsstaat, und auch die Mediation, die den staatlichen Sondercharakter des Landes wieder herstellte und die bisher immer noch österreichische Enklave Tarasp beseitigte, bestätigte diese Verbindung, die ja auch der ganzen Vergangenheit und den früheren Bestrebungen der Graubündner selber entsprach. Eine territoriale Veränderung stand seither nur noch einmal in Aussicht, als 1814, nach dem Sturz Napoleons, über die Wiederingliederung des Veltlins und Chiavennas verhandelt wurde; doch vermochten sich die Gesandtschaften Graubündens und der Eidgenossenschaft am Wiener Kongress über die diesen Landschaften anzuweisende Stellung nicht zu einigen, so dass die Täler schließlich bei Österreich blieben. Durch die Kantonsverfassungen von 1814 und 1854 wurde schließlich die seit der Mediation wiederhergestellte historische Einteilung in die drei Bünde, in Hochgerichte und Gerichte beseitigt und damit auch im Innern die Einheit geschaffen, die das Land nach außen hin im Grunde schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert repräsentierte.

IV.

Von der Geschichte dieser jedes eine staatliche Einheit bildenden Orte¹⁾ unterscheidet sich die Entstehung der übrigen Kantone dadurch, dass es sich bei ihnen meist um bloße Untertanengebiete handelt, die zum Teil erst in der Umwälzungsperiode von 1798 bis 1815 künstlich zu einem Ganzen verbunden wurden: die Zufälligkeit des Werdens ist hier besonders deutlich.

Der 1803 geschaffene Kanton *Aargau* zum Beispiel ist aus nicht weniger als fünf Bestandteilen zusammengeschweißt worden: dem 1415 von den Bernern eroberten Gebiet (Aarau, Aarburg, Zofingen, Lenzburg und Brugg, dem sogenannten Unteraargau), das, wie schon oben erzählt, 1813/14 von Bern noch einmal erfolglos zurückverlangt wurde, ferner aus den früheren gemeineidgenössischen Vogteien Grafschaft Baden und Freiamt, dem zürcherischen Kelleramt und schließlich dem 1801 von Österreich an Frankreich abgetretenen Fricktal; während der Helvetischen Republik hatten Baden und das Freiamt einen eigenen Kanton,

¹⁾ Im ersten Satz vom Abschnitt III muss es selbstverständlich heißen „den *dreizehn* vollberechtigten Orten“.

den Kanton Baden, gebildet, während der Name Aargau an dem von Bern losgerissenen Gebiet haftete.

Der schon 1798 aus seiner Untertanenstellung befreite *Thurgau*, der im Mittelalter eine eigene Landgrafschaft wie der Aargau bildete, war seit 1460 eine Herrschaft der sieben Orte (mit Ausnahme Berns, das erst 1712 in den Mitbesitz aufgenommen wurde) und verursachte durch die konfessionellen Reibungen zahlreiche Gefahren. Überdies aber war die Landvogtsgewalt von einer Unmenge von Gerichtsherrlichkeiten durchwachsen, von denen jede ihre besonderen Ansprüche erhob; erst das Jahr 1798 räumte mit diesen Überresten der Feudalität auf, und die Mediation von 1803 gab dann dem Kanton die Selbstverwaltung, nachdem er noch während einiger Monate vorübergehend mit Schaffhausen verbunden gewesen war; das vorübergehend diesem angegliederte Dießenhofen wurde dabei dem Thurgau zurückgegeben.

St. Gallen, das seine definitive Gestalt ebenfalls erst mit der Mediation erhielt, ist unter den Schöpfungen der Revolutionsepoche die bunteste: es setzt sich zusammen aus dem alten Abtsgebiet, das seinerseits wieder in die alte und die neue Landschaft — den nördlichen Kantonsteil und das so heiß umstrittene Toggenburg — zerfiel, aus den Städten St. Gallen und Rapperswil, kleinen mit der Eidgenossenschaft in sehr verschiedener Weise verbundenen Republiken, von denen St. Gallen die Stellung eines Alliierten der reformierten Orte genoss während Rapperswil als eine Art Vogtei seit 1712 von Zürich, Bern und Glarus, regiert wurde, im Wesentlichen sich jedoch selber verwaltete; zu diesen schon unter sich stark ungleichen Bestandteilen kam dann aber eine Reihe ehemaliger Vogteien: Sax und Forsteck, das ehemalige Besitztum der Zürcher, Werdenberg, eine frühere Herrschaft der Glarner, Gaster und Uznach, die von Schwyzern und Glarnern, Sargans, das von den acht alten Orten, und das Rheintal, das von den selben, mit Beiziehung Appenzells, regiert worden war, außerdem das früher von dem Landvogt des Gaster verwaltete Gams. Es ist klar, dass eine so bunte Mischung weder den historischen Verhältnissen noch irgendwelchen geographischen Notwendigkeiten entsprach: die Helvetik, welche zum erstenmal die alten Untertanenverhältnisse beseitigte, hatte die Gebiete zwischen Thurgau, Zürich, dem

Vorarlberg und Graubünden für ihre Verwaltungszwecke denn auch wesentlich anders gruppiert und die alte Landschaft mit dem untern Toggenburg, der Stadt St. Gallen, Appenzell und der Vogtei Rheintal zu einem Kanton Säntis zusammengeschlagen, während das obere Toggenburg, Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Gams, Forsteck, Glarus und die nordöstliche Ecke von Schwyz den Kanton Linth bildeten. Nur die Tatsache, dass die Zürcher Tagsatzung von 1813/14 gegenüber den Ansprüchen der ehemaligen regierenden Orte den Bestand der von der Mediation geschaffenen neunzehn Kantone sicherte, verhinderte die Wiederauflösung des Kantons: erhob doch Schwyz bereits seine Forderung auf Rückgabe von Uznach und Gaster. Die Verschmelzung der politisch so ungleichen Teile ist also durchaus das Werk des neunzehnten Jahrhunderts. Vorher standen die einzelnen Gebiete nicht bloß unter ganz verschiedenen Herren, sondern selbst die äbtischen Landschaften unterschieden sich von einander beträchtlich: die alte Landschaft, das seit den ältesten Zeiten dem Kloster gehörige Gebiet zwischen Rorschach und Wil, stand unter einem eigentlichen Absolutismus, da von irgendwelcher Selbständigkeit und eigener Verwaltung der Gemeinden, ja von einer Verfassung kaum die Rede sein konnte, während das von den reformierten Orten beschützte Toggenburg in jahrhundertelangen Kämpfen sich eine stattliche Anzahl konstitutioneller Garantien errungen hatte; seit dem zweiten Villmergerkrieg (1718) besaß es eine eigentliche Verfassung, die freilich weitere Unzufriedenheit und Unruhen nicht hinderte. Als Überrest dieser von der Mediation also mehr oder minder willkürlich vorgenommenen Gruppierung sind dem heutigen Kanton denn auch neben seiner unübersichtlichen geographischen Gestalt vor allem die schwierigen konfessionellen Verhältnisse geblieben, wie es denn überhaupt langer Jahrzehnte bedurfte, um die so ungleichen Bestandteile auch nur einigermaßen mit einander zu verschmelzen.

Der *Tessin*, dessen Erwerbung vor allem den Urnern zu verdanken ist, setzt sich zusammen aus der 1403 von jenen eroberten, wenn auch nachher mehrmals wieder verlorenen Leventina (bis Biasca reichend), den 1510 als gemeinsame Vogteien von Uri, Schwyz und Nidwalden eingerichteten Herrschaften Bol-

lenz (= Blenio), Riviera und Bellinzona, sowie den 1512 von den zwölf Orten eroberten Gebieten von Lugano, Mendrisio, Locarno und Valle Maggia, die bis 1797/98, trotz aller gelegentlichen Aufstandsversuche, in harter Untertänigkeit blieben. Die Geschichte dieser Erwerbungen ist im einzelnen hier nicht zu erzählen: genug, dass die fremde Sprache und die analogen Schicksale diese ennetbirgischen Gebiete trotz aller Verschiedenheit der Herrschaftsverhältnisse von Anfang an als eine Einheit erscheinen ließen. 1798 stand zwar vorübergehend der Anschluss an die cisalpinische Republik in Frage, und als ein darauf hinzielender Überfall auf Lugano glücklich abgeschlagen worden war, wurde das Land während der Helvetik vorübergehend in zwei Kantone Lugano (der ganze Süden bis zum Monte Cenere, sowie das Maggia- und Verzascatal mit den Verbindungsgebieten und Nebentälern) und Bellinzona (Leventina und Blenio, bis zum Monte Cenere) geteilt; aber schon die Mediation verschmolz dann die beiden Gebiete zu einer Einheit, wie dies der Sprache und der ganzen Stellung zu der übrigen Eidgenossenschaft entsprach. Dass das schon 1516 zum zweitenmal verlorene Eschental mit Domodossola nicht zurückerworben werden konnte, verstand sich zwar von selber; aber die Tatsache, dass dieses Verbindungsstück mit dem Wallis, auf das die Urkantone einst so großen Wert gelegt hatten, durch Planlosigkeit und mangelnde Unterstützung der andern nicht hatte gehalten werden können, ist empfindlicher und für die Sicherheit des Südens gefährlicher als so viele meist den konfessionellen Streitigkeiten zuzuschreibende anderweitige Versäumnisse.

Die *Waadt*, deren Selbständigkeit 1813 von den Bernern, wie oben erzählt, vorübergehend noch einmal bedroht wurde, verdankt ihre heutige Gestalt der Helvetik, die das 1536 durch Bern eroberte und bis zum Untergang des alten Staates von Landvögten regierte Gebiet mit den in ihm noch als Enklaven befindlichen und von Bern und Freiburg gemeinsam verwalteten Vogteien von Grandson, Orbe und Echallens verschmolz. Das alte savoyische Waadtland war mit dem 1798 abgegrenzten Kanton Léman, der 1803 den Namen Waadt erhielt, freilich keineswegs identisch: das bernische Amt Aigle, die oben genannten Enklaven, das weltliche

Gebiet des Bischofs von Lausanne, die Stadt Lausanne mit den umliegenden Dörfern, der Mont Jorat und anderes gehörte nicht dazu, während anderseits Bestandteile des heutigen Kantons Freiburg, wie Romont und Estavayer, zur Waadt gezählt wurden. Es sind also die Zufälligkeiten der Eroberung und Beuteteilung, welche die Abgrenzung vielfach bestimmten, und die Einführung der Reformation musste die bernische Herrschaft dann vollends sichern, da die Herzöge von Savoyen noch bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein Versuche unternahmen, ihren alten Besitz zurückzugewinnen. Auf der andern Seite leisteten die Berner allerdings auch die Beseitigung der feudalen Überreste und Partikularismen des Mittelalters, so dass der Helvetik wie bereits oben erwähnt, nur noch die Einfügung der Enklaven Grandson, Orbe und Echallens übrig blieb: schon die Mediation zeitigte infolgedessen sehr bedeutsame Ansätze zur selbständigen Ordnung des Staatshaushalts, und die neue Verfassung von 1814 brauchte diese Grundlinien nur zu bestätigen, so dass der Übergang von dem despotisch-patriarchalischen Regiment der Berner zu neuzeitlichen Gestaltungen sich hier verhältnismäßig ruhig vollzog, wie die Waadt einst die französische Intervention von 1798 besonders leidenschaftlich begrüßte.

Neuchâtel, das erst 1857 durch den Verzicht des Königs von Preußen der Eidgenossenschaft völlig eingegliedert wurde, bildet zu den eben genannten Kantonen insofern einen Gegensatz, als es sich hier nicht um ein eidgenössisches Untertanengebiet, sondern um ein mit ihr staatsrechtlich und geographisch verbundenes Gebiet handelt, auf das die westlichen Orte, besonders die Berner, schon im sechzehnten Jahrhundert ihr Augenmerk geworfen hatten: 1512, während des Pavierzugs und des Krieges mit Frankreich, besetzten sie, zusammen mit Freiburg, Solothurn und Luzern, die im Lauf des elften und zwölften Jahrhunderts entstandene Grafschaft, die schon 1375 fast den ganzen Umfang des heutigen Kantons, mit Ausnahme der Herrschaft Valangin (Val de Ruz und das Bergland bis zum Doubs) umfasst hatte; bis 1529 regierten sie diese denn auch, zusammen mit den übrigen Orten, als Untertanenland und gaben sie erst auf die französische Fürsprache, in der Stellung eines zugewandten Orts, den Grafen zurück. Die territoriale Ausgestaltung der Grafschaft dauerte freilich noch bis ins neun-

zehnte Jahrhundert: die Gerichtsbarkeit von Vaumarcus, Travers und Gorgier zum Beispiel wurde erst 1815 bis 1832 erworben, und noch 1848 kaufte der Staat einzelne Sonderrechte von Privaten an, während die wichtigsten Abrundungen — Säkularisationen von Klöstern und der Erwerb der Herrschaften Colombier und Valangin — allerdings schon im sechzehnten Jahrhundert, während der Reformation, sowie 1563 und 1592 erfolgten. Auf der andern Seite gingen freilich auch manche Erwerbungen der Grafen an andere Adelsgeschlechter, sowie an Bern und Freiburg wieder verloren, während dann selbst der Pariser Frieden von 1815 dem Land noch die Zuteilung einer früher zur Franche Comté gehörigen Gemeinde, Le Cerneux-Péquignot, brachte. Die allmähliche Ausschaltung des Grafenhauses und die Anknüpfungen mit den Schweizern, die dann zu der seltsamen Doppelstellung des Landes im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert führte, mag hier lediglich gestreift werden, ebenso die Tatsache, dass die 1798 unterbrochene Zugehörigkeit des Fürstentums zu der Eidgenossenschaft erst 1815 wieder hergestellt wurde.

Genf, dessen Anschluss an die Schweiz in diesem Jahre gefeiert wird, besitzt als Stadt eine Vergangenheit, welche die Entstehungsgeschichte des Kantons an Interesse hundertfach überwiegt; sie kann indes hier weiter nicht in Betracht fallen, da sie fast ausschließlich das Verhältnis zu Savoyen oder zu der Eidgenossenschaft, sowie die religiöse und geistesgeschichtliche Bedeutung der Stadt betrifft und fast gar nicht die Erwerbung von Territorien. Vor der Reformation besaß Genf bloß einen kleinen Landstrich am linken Ufer der Rhone. 1536 erwarb es vom Bischof, dem Chorherrenstift und zwei Klöstern St. Gervais und einige von der Stadt durch kleinere Zwischenräume getrennte Enklaven, die bis 1815 den ganzen Landbesitz der Republik bildeten. Erst der Wiener Kongress und der Pariser Frieden brachten der Stadt durch die Geschicklichkeit ihres Vertreters Pictet de Rochemont die Abtretung eines französischen Landstrichs am See mit sechs Gemeinden des Pays de Gex, durch die nun die territoriale Verbindung mit der Eidgenossenschaft wiederhergestellt wurde, die einst 1564 durch die Abtretungen der Berner im Vertrag von Lausanne wieder preisgegeben worden war. 1816 erfolgte dann

noch die Abtretung von sechzehn savoyischen Gemeinden, welche die Stadt auch von Nordosten her wenigstens einigermaßen umrahmten und dem Staatswesen allerdings den geschlossen calvinistischen Charakter gleichzeitig nahmen. Wie dann die von Napoleon III. 1860 — beim Übergang Savoyens an Frankreich — versprochene Abtretung der Landschaften südlich des Genfersees, das heißt des Faucigny und Chablais, scheiterte, ist hier lediglich zu erwähnen.

ZÜRICH

E. GAGLIARDI

(Schluss folgt)



SCHWEIZERISCHE TAGESFRAGEN

DER KANTON TESSIN

Der Zusammenbruch der tessinischen Banken hat seit Beginn des Jahres die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in hohem Maß auf die finanziellen und wirtschaftlichen Zustände dieses Kantons gelenkt. Und zwar sind es nicht nur Finanzsorgen, die das Tessin bedrücken. Man beobachtet mit steigender Sorge seine zunehmende *Italianisierung*; die italienische Bevölkerung zählt rund 30 000 Seelen, die nicht nur als Arbeiter und Geschäftsleute ihr Auskommen finden; auch unter Ärzten, Anwälten, Lehrern, Redaktoren nehmen sie beständig zu. Immer mehr Güter werden von italienischen Bauern übernommen, die sich nicht einbürgern lassen, unter anderm weil ihnen die Gebühren zu hoch sind. Sie scheinen vielfach tüchtiger zu sein als die tessinischen Bauern.

Das ist ein ganz unnatürlicher Vorgang: die Tessiner wandern massenhaft aus, nach Amerika, nach dem Kontinent oder nach andern Kantonen der Schweiz, und italienische Bauern kommen herein und bewirtschaften die zurückgelassenen Güter. Und diese Entwicklung nimmt einen immer größeren Umfang an. Für den Kanton Tessin ist die baldige Anhandnahme der Einbürgerungsfrage besonders wichtig.

Es handelt sich übrigens nicht nur um eine friedliche Durchdringung des Kantons Tessin mit italienischem Wesen und itali-